



VERORDNUNG

über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Pfarrkirchen

Aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2006 (GVBl. S. 190) erlässt die Stadt Pfarrkirchen folgende Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Pfarrkirchen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Autowaschanlagen im Bereich der Stadt Pfarrkirchen.

§ 2

Öffnungszeiten

1. Autowaschanlagen dürfen an Sonn- und Feiertagen, soweit nicht in Abs. 2 aufgeführt, ab 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein.
2. Folgende Sonn- und Feiertage sind von der Regelung des Absatzes 1 ausgeschlossen:

Neujahr – Karfreitag – Ostersonntag – Ostermontag – 1. Mai – Pfingstsonntag – Pfingstmontag, Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag, sowie der Heilige Abend, wenn dieser auf einen Sonntag fällt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Waschanlage an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Zeit öffnet,
2. die Autowaschanlage an den in § 2 Abs. 2 festgesetzten Sonn- und Feiertagen öffnet.